

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 25./26.04.2006

	Seite
1. Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV für bereits beendete Vertragsverhältnisse	3
2. Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	5
3. Rentenversicherungsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit als Leiter einer Arbeitsgemeinschaft oder Prüfer im juristischen Vorbereitungsdienst	7
4. Beitragsrechtliche Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen); hier: Ergänzende Ausführungen zu dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 15.11.2005	9
5. Entgeltumwandlung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung; hier: Ermittlung des beitragsfreien Gesamtbetrags	11
6. Arbeitsentgelteigenschaft bei Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber bei überwiegend eigenbetrieblichem Interesse; hier: Urteil des Bundesfinanzhofs vom 07.07.2004 - VI R 29/00 - (USK 2004-50)	13
7. Beitragsrechtliche Behandlung von Abfindungen; hier: Auswirkungen des Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005 (BGBl I S. 3682)	15
8. Beitragsrechtliche Behandlung der an Auszubildende im Handwerk gezahlten Vorwegausbildungsvergütung	17

	Seite
9. Beitragsrechtliche Behandlung des Zuschusses zur privaten Krankenversicherung nach § 257 Abs. 2 SGB V; hier: Berücksichtigung der Aufwendungen für privat krankenversicherte Familienangehörige	19
10. Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen für behinderte Menschen; hier: Berechnung des Mindestentgelts bei unentschuldigtem Fehltagen	21

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 25./26.04.2006

1. Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV für bereits beendete Vertragsverhältnisse
-

- 311 SA -

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 30./31.05.2000 die Auffassung vertreten, dass die Vorschriften der §§ 7a bis 7c SGB IV sowohl für bestehende als auch für bereits nach dem 31.12.1998 beendete Vertragsverhältnisse gelten (vgl. Punkt 11 der Niederschrift¹). Daraus resultiert u. a., dass die Deutsche Rentenversicherung Bund Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV auch für - im Zeitpunkt der Antragstellung - bereits beendete Vertragsverhältnisse durchzuführen hat und auch durchführt.

Zwischenzeitlich liegen allerdings mehrere sozialgerichtliche Entscheidungen vor, die die Zulässigkeit eines Statusfeststellungsverfahrens bei bereits beendeten Vertragsverhältnissen verneinen; so hat z. B. das Bayerische LSG durch Urteil vom 07.12.2004 - L 5 KR 163/03 - entschieden, dass ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV nur zu Beginn eines Vertragsverhältnisses eröffnet ist. Dieser Rechtsansicht hat sich das Hessische LSG mit Beschluss vom 22.12.2005 - L 1 KR 37/05 - ausdrücklich angeschlossen. Mit Rechtsprechung, die die Zulässigkeit eines Statusfeststellungsverfahrens bei dieser Konstellation bejaht, ist danach nicht mehr zu rechnen.

Begründet werden die vorliegenden Gerichtsentscheidungen einhellig mit Inhalt, Ziel, Zweck und Umfang des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV, wie sich diese aus der historischen Entwicklung des Gesetzes entnehmen lassen. Insoweit überzeugend ist die Argumentation des Bayerischen LSG in dem oben genannten Urteil, wonach sich aus den Regelungszusammenhängen der §§ 28a ff. SGB IV ergibt, dass der Gesetzgeber das Anfrageverfahren nicht zu einem übergeordneten Verwaltungsverfahren ausgestaltet hat, bei welchem die Deutsche Rentenversicherung Bund in jedem Fall allein zuständige Entschei-

¹ WzS 2000 S. 248

dungsstelle ist, die die Einzugsstellen und die übrigen Träger der Rentenversicherung verdrängt.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten vor dem Hintergrund der oben genannten Rechtsprechung der Landessozialgerichte sowie zahlreicher Urteile von Sozialgerichten die Auffassung, dass ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV nur bei zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Vertragsverhältnissen durchzuführen ist. Bei Vertragsverhältnissen, die im Zeitpunkt der Antragstellung bereits beendet sind, kommt allein eine Entscheidung der Einzugsstelle im Rahmen von § 28h Abs. 2 SGB IV in Betracht. Das dem entgegenstehende Besprechungsergebnis vom 30./31.05.2000 wird aufgehoben. Die Anwendbarkeit von § 7b SGB IV bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen kommen die Besprechungsteilnehmer überein, den Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status (Vordruck V027) nach dem beiliegenden Muster zu ändern; dabei wird der einführende Hinweis dahin gehend ergänzt, dass bei Vertragsverhältnissen, die im Zeitpunkt der Antragstellung bereits beendet sind, ein Statusfeststellungsverfahren ausgeschlossen ist.

Anlage

Versicherungsnummer

V027

Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status

Hinweis: Das Statusfeststellungsverfahren dient der Klärung der Frage, ob ein Auftragnehmer seine Tätigkeit für einen Auftraggeber im Einzelfall selbständig oder als abhängig Beschäftigter ausübt. Bei Vertragsverhältnissen, die im Zeitpunkt der Antragstellung bereits beendet sind, ist ein Statusfeststellungsverfahren ausgeschlossen.

Um über diese Frage entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) – von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe erleichtert uns die rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten.

In welchem Umfang Ihre Mithilfe benötigt wird, ergibt sich aus § 28o Abs. 2 SGB IV, § 196 Abs. 1 SGB VI und § 98 Abs. 1 SGB X. Danach sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben und uns die notwendigen Urkunden und sonstigen Beweismittel zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen können Sie den Erläuterungen zum Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status entnehmen.

Eingangsstempel

1 Angaben zur Person des Auftragnehmers und zur letzten Beitragszahlung

1.1 Name, Vorname, ggf. Geburtsname (Rufname bitte unterstreichen)		Geburtsdatum	
Frühere Namen		Geburtsort (Kreis, Land)	
Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)		Telefonisch tagsüber zu erreichen Telefax	

1.2 Wurden für Sie bereits Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt?

nein ja, letzter Beitrag wurde gezahlt für

Monat	Jahr
-------	------

1.3 Bei welcher Krankenkasse sind Sie zurzeit versichert?

Bitte Namen und Anschrift der Krankenkasse angeben

1.4 Sofern Sie zurzeit nicht gesetzlich krankenversichert sind: Bei welcher gesetzlichen Krankenkasse hat zuletzt eine Krankenversicherung bestanden?

Bitte Namen und Anschrift der Krankenkasse angeben

2 Angaben zur Tätigkeit des Auftragnehmers, für die der sozialversicherungsrechtliche Status festgestellt werden soll

2.1 Ausgeübte Tätigkeit

Bezeichnung der Tätigkeit für den Auftraggeber, für den ein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden soll	Beginn
---	--------

2.2 Beschreiben Sie bitte die von Ihnen ausgeübte Tätigkeit.

2.3 Für welche Auftraggeber sind Sie tätig?

Bitte Namen, Adressen der Auftraggeber angeben, den Auftraggeber unterstreichen, für den ein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden soll, und die aktuellen Verträge beifügen

2.4 Handelt es sich bei einem Auftraggeber um einen Angehörigen von Ihnen: Ehegattin / Ehegatte, Verlobte / Verlobter, Lebenspartnerin / Lebenspartner, Lebensgefährtin / Lebensgefährte, geschiedene Ehegattin / geschiedener Ehegatte, Verwandte / Verwandter, Verschwägerter / Verschwägerter, sonstige Familienangehörige?

Wenn ja: Bitte Beziehung und Auftraggeber angeben.

nein ja

2.5 Sofern Sie für mehrere Auftraggeber tätig sind: Erhalten Sie mindestens fünf Sechstel Ihrer gesamten Einkünfte aus dieser Tätigkeit von einem dieser Auftraggeber?

Wenn ja: Bitte Auftraggeber angeben.

nein ja

2.6 Wurde bereits durch eine Krankenkasse / einen Rentenversicherungsträger oder die Künstlersozialkasse für diese Tätigkeit festgestellt, dass Sie selbständig sind bzw. in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu Ihrem Auftraggeber stehen?

nein ja Bitte Bescheid der Krankenkasse / des Rentenversicherungsträgers bzw. der Künstlersozialkasse beifügen.

2.7 Beziehen Sie für diese Tätigkeit Überbrückungsgeld / einen Existenzgründungszuschuss von der Agentur für Arbeit oder haben Sie dieses / diesen bezogen?

nein ja Bitte Bescheid der Agentur für Arbeit beifügen und ggf. Ende des Bezuges angeben.

Ende

Versicherungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2.8 Waren Sie vor Ihrer jetzigen Tätigkeit für einen der unter Ziffer 2.3 angegebenen Auftraggeber als Arbeitnehmer tätig?

nein ja Bitte den Unterschied zur vorherigen Tätigkeit auf einem gesonderten Blatt beschreiben.

Wird Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft (z. B. GmbH, Limited, KG, Praxismgemeinschaft, Partnerschaftsgesellschaft, GbR) geführt?

2.9 nein ja Wenn ja: Bitte Namen und Art der Gesellschaft angeben und Gesellschaftsvertrag in Kopie beifügen.

2.10 Beschäftigen Sie mindestens einen Arbeitnehmer / Auszubildenden mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von mehr als 400,- EUR?

nein ja

3 Grundlagen und Ausgestaltung der Tätigkeit des Auftragnehmers

3.1 Arbeiten Sie am Betriebssitz Ihres Auftraggebers?

nein ja

3.2 Haben Sie regelmäßige Arbeits- oder Anwesenheitszeiten einzuhalten?

Wenn ja: Bitte Anzahl der Stunden angeben. Std. tgl. wö. mtl.

3.3 Werden Ihnen Weisungen hinsichtlich der Ausführung (Art und Weise) Ihrer Tätigkeit erteilt?

nein ja

3.4 Kann Ihr Auftraggeber Ihr Einsatzgebiet auch ohne Ihre Zustimmung verändern?

nein ja

3.5 Ist die Einstellung von Vertretern bzw. Hilfskräften durch Sie von der Zustimmung Ihres Auftraggebers abhängig?

nein ja

3.6 Beschreiben Sie bitte Ihr unternehmerisches Handeln bezüglich eigenen Kapitaleinsatzes, eigener Kalkulation, Preisgestaltung, Werbung und Ablehnung von Aufträgen.

4 Antrag / Erklärung des Auftragnehmers

Hiemit beantrage ich nach § 7a Abs. 1 SGB IV festzustellen, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV nicht vorliegt vorliegt
 Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit und die Vereinbarungen in den übersandten Verträgen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.
 Für den Fall, dass Krankenversicherungspflicht als Arbeitnehmer festgestellt wird, wähle ich folgende gesetzl. Krankenkasse:
 Bitte Namen und Anschrift der Krankenkasse angeben

(Eine Krankenkassenwahl ist nur möglich, wenn in den letzten 18 Monaten keine Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestanden hat.)

Ort, Datum

Unterschrift der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers

5 Antrag / Erklärung des Auftraggebers

Hiemit beantrage ich nach § 7a Abs. 1 SGB IV festzustellen, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV nicht vorliegt vorliegt
 Ich versichere, dass die Angaben der Wahrheit und die Vereinbarungen in den übersandten Verträgen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.
 Wenn der Auftragnehmer nicht krankenversicherungspflichtig ist und keine letzte Krankenkasse vorhanden ist:
 Welche gesetzliche Krankenkasse wählen Sie als Einzugsstelle?
 Bitte Namen und Anschrift der Krankenkasse angeben

Ort, Datum

Betriebs-Nr. der Auftraggeberin / des Auftraggebers

Unterschrift, Firmenstempel der Auftraggeberin / des Auftraggebers

Anlagen

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 25./26.04.2006

2. Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
-

- 311 -

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben unter dem Datum vom 26.03.2003 (vgl. Punkt 3 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 26./27.03.2003¹) eine Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Anlagen (Stand 01.04.2003) herausgegeben. Wegen der Weiterentwicklung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit (neues Fachkonzept) und der durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 (BGBl I S. 2848) vorgenommenen Änderungen (z.B. Wegfall des Unterhaltsgeldes, Umbenennung der Bundesanstalt in Bundesagentur für Arbeit) bedarf die Verlautbarung einschließlich der Anlagen 1 und 2 einer Überarbeitung.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Anlagen 1 und 2 aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen zu aktualisieren. Die überarbeitete gemeinsame Verlautbarung trägt das Datum vom 25.04.2006 und ist als Anlage beigefügt; sie ersetzt die bisherige gemeinsame Verlautbarung vom 26.03.2003.

Anlage

¹ Die Beiträge 2003 S. 459 und 501

- unbesetzt -

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**

KNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

25.4.2006

Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben zuletzt mit Stand vom 26.03.2003 eine Übersicht über berufliche und berufsfördernde Bildungsmaßnahmen und deren versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilung herausgegeben. Bedingt durch die Neu- bzw. Weiterentwicklung eines Fachkonzepts zu den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit und durch die mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 (BGBl I S. 2848) in Kraft gesetzten Rechtsänderungen ist eine Aktualisierung erforderlich.

Die aktualisierte Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Anlage 1) und die Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung (Anlage 2) sind dieser Verlautbarung beigelegt.

Inhaltsverzeichnis

1	Versicherungspflicht der zur Berufsausbildung Beschäftigten und der Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	3
2	Begriff der Berufsausbildung	3
3	Beschäftigung zur Berufsausbildung	5
3.1	Betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung	5
3.2	Außerbetriebliche Berufsausbildung	6
3.3	Fiktion der Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV)	6
4	Bedeutung der Zahlung von Arbeitsentgelt	6
5	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	7
5.1	Kranken- und Pflegeversicherung	7
5.2	Rentenversicherung	7
5.3	Arbeitslosenversicherung	8
6	Übersichten über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	8
Anlage 1:	Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilung	
Anlage 2:	Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung	

1 Versicherungspflicht der zur Berufsausbildung Beschäftigten und der Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, in allen Zweigen der Sozialversicherung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige versichert. In Ausgestaltung dieses Grundsatzes regelt § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 10 SGB V für den Bereich der Krankenversicherung, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 10 i.V.m. Satz 1 SGB XI für den Bereich der Pflegeversicherung, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für den Bereich der Rentenversicherung und § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III für den Bereich der Arbeitslosenversicherung übereinstimmend die Versicherungspflicht von Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zur Berufsausbildung beschäftigt sind. Wird im Rahmen einer Beschäftigung zur Berufsausbildung Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) gewährt, dann besteht zusätzlich Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Satz 1 SGB XI und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI.

Für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Eignungsfeststellungsmaßnahmen/Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung; dies gilt nicht, wenn die Maßnahme nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht wird. In der Rentenversicherung sind nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI Personen versicherungspflichtig, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung besteht nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III für Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, insbesondere in Berufsbildungswerken, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll.

2 Begriff der Berufsausbildung

Das Recht der einzelnen Zweige der Sozialversicherung sieht eine Definition des Begriffs der Berufsausbildung nicht vor. Was unter beruflicher Ausbildung im Anwendungsbereich der Vorschriften zur Versicherungspflicht im Einzelnen zu verstehen ist, richtet sich grundsätzlich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Danach ist Berufsausbildung die erstmalige, breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendige Fachbildung in einem geordneten Ausbildungsgang in einem Berufsaus-

bildungsverhältnis (§ 1 Abs. 3, § 10 ff. BBiG). Zur Berufsausbildung gehört auch die Ausbildung für einen weiteren Beruf als den bisher erlernten.

Der Berufsausbildung in diesem Sinne ist die berufliche Umschulung gleichgestellt, wenn die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgt und nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (§ 1 Abs. 5 und § 60 BBiG) durchgeführt wird. Die berufliche Umschulung bezeichnet im Rahmen der Weiterbildung eine Maßnahme zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten für eine andere berufliche Tätigkeit als die bisherige. Sie setzt nicht voraus, dass der Umschüler bereits eine Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 3 BBiG absolviert hat. Sie muss nur nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung entsprechen (§ 62 Abs. 1 BBiG) und im Gegensatz zur beruflichen Fortbildung auf eine fachlich andersartige Tätigkeit vorbereiten. Merkmal für ein Umschulungsverhältnis nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes ist die Eintragung des Vertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (z.B. Industrie- und Handelskammer).

Die Berufsausbildungsvorbereitung als Teil der beruflichen Bildung ist der Berufsausbildung dagegen nicht gleichgestellt. Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen (§ 1 Abs. 2 BBiG). Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (§ 69 Abs. 1 BBiG). Die Berufsausbildungsvorbereitung eröffnet besonderen Personengruppen, für die aufgrund persönlicher oder sozialer Gegebenheiten eine Berufsausbildung noch nicht in Betracht zu ziehen ist, die Möglichkeit, schrittweise die Voraussetzungen hierfür zu schaffen (§ 68 Abs. 1 BBiG). Die Berufsausbildungsvorbereitung des Berufsbildungsgesetzes ist enger zu verstehen als die Berufsvorbereitung im Sinne des Sozialgesetzbuchs, da berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach den §§ 61 ff. SGB III neben der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung auch der beruflichen Eingliederung dienen können. Die Berufsausbildungsvorbereitung wird im Regelfall im Rahmen schulischer Berufsbildung durchgeführt; in diesen Fällen wird Versicherungspflicht in der Regel nicht begründet. Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erbracht wird, unterliegen die Maßnahmeteilnehmer der Versicherungspflicht nach Maßgabe der in den einzelnen Versicherungszweigen gelten Regelungen (vgl. Anlage 1, Ziffern 5.2 und 5.3). Teilnehmer an Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung unterliegen der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer, wenn sie im Rahmen betrieblicher Berufsbildung gegen Arbeitsentgelt beschäftigt

sind. In diesen Fällen gilt die Fiktion einer Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV) auch für die Berufsausbildungsvorbereitung.

3 Beschäftigung zur Berufsausbildung

Die Versicherungspflicht setzt voraus, dass der Auszubildende oder Umschüler beschäftigt ist. Eine Beschäftigung im Sinne der Vorschriften über die Versicherungs- und Beitragspflicht setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber voraus. Sie wird durch die Eingliederung in eine fremdbestimmte betriebliche Ordnung und durch die Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Ort und Art der Arbeitsausführung erfüllt (vgl. auch § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Bei einer Beschäftigung zur Berufsausbildung steht die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen sowie Erziehung und Bildung im Vordergrund. Beschäftigt sind grundsätzlich diejenigen Auszubildenden, die in der Betriebstätigkeit ausgebildet und in der Regel in den Produktions- oder Dienstleistungsprozess zum Erwerb von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten eingegliedert sind.

Ob eine Beschäftigung zur Berufsausbildung in diesem Sinne vorliegt, hängt von dem Lernort und der Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses im Einzelfall ab. Dementsprechend wird Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aufgrund einer Beschäftigung zur Berufsausbildung nur durch die betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung begründet.

Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem BBiG in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen aufgrund § 5 Abs. 4a SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich; das gilt ebenso für die Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI). Die Versicherungspflicht tritt unabhängig davon ein, ob die berufliche Ausbildung gefördert wird (z.B. nach dem Recht der Arbeitsförderung oder entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder).

3.1 Betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung

Eine betriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn ein Arbeitgeber Träger der Ausbildung ist und der Auszubildende in vergleichbarer Weise wie ein sonstiger Arbeitnehmer in den Ausbildungsbetrieb eingegliedert wird.

Eine überbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn sich der Arbeitgeber zur Vermittlung einer berufspraktischen Ausbildung überbetrieblicher Stätten (insbesondere Ausbildungszentren) bedient, um seinen Auszubildenden die von ihm im Rahmen des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverhältnisses vertraglich geschuldete Berufsausbildung zu vermitteln.

Einer betrieblichen oder überbetrieblichen Berufsausbildung steht nicht entgegen, dass der Auszubildende daneben an einer Fachhochschule eingeschrieben ist.

3.2 Außerbetriebliche Berufsausbildung

Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn diese von verselbständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Einrichtungen der außerbetrieblichen Berufsausbildung können sein: Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufsfortbildungswerke, Berufsbildungszentren, Rehabilitationszentren, reine Ausbildungsbetriebe.

Zwar fehlt es bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung an einer „Beschäftigung zur Berufsausbildung“ (vgl. BSG-Urteil vom 12.10.2000 – B 12 KR 7/00 R –, USK 2000-50), jedoch sind diese Auszubildenden nach der gesetzlichen Neuregelung in § 5 Abs. 4a SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI, § 25 Abs.1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleichgestellt; das gilt ebenso für die Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI).

Wird ein Teil der Ausbildung durch praktische Arbeit in einem Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb durchgeführt, stehen auch in dieser Zeit die Auszubildenden den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich, da dieser Ausbildungsabschnitt (Betriebspraktikum) Teil der Ausbildung bei der Bildungseinrichtung ist.

3.3 Fiktion einer Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV)

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 SGB IV dehnt den Begriff der Beschäftigung auf den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen aus, der nicht auf eine volle Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 3 BBiG gerichtet ist, aber auf einem Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 BBiG beruht. Daher gelten Volontäre, Praktikanten und Anlernlinge als zur Berufsausbildung beschäftigt. § 7 Abs. 2 SGB IV beschränkt die Ausdehnung der Beschäftigung jedoch auf Ausbildungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. Der Gesetzgeber will mit

dieser Regelung sicherstellen, dass im Bereich der Sozialversicherung als Beschäftigung auch die Teilnahme an betrieblicher Berufsbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBiG gilt.

4 Bedeutung der Zahlung von Arbeitsentgelt

Im Gegensatz zur Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III) bezieht die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in der Krankenversicherung und die gleichlautende Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI in der Pflegeversicherung die zur Berufsausbildung Beschäftigten in die Versicherungspflicht (als Arbeitnehmer) nur dann ein, wenn sie Arbeitsentgelt erhalten. Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, besteht in der Kranken- und Pflegeversicherung die besondere Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. Satz 1 SGB XI sowie die besondere Meldepflicht nach § 200 Abs. 2 Satz 1 SGB V, wenn keine Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht.

Als Beitragsbemessungsgrundlage für die zur Berufsausbildung Beschäftigten ohne Arbeitsentgelt gilt

- in der Kranken- und Pflegeversicherung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BAföG festgelegte monatliche Bedarfsbetrag für Studenten, die nicht bei ihren Eltern wohnen (§ 236 Abs. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI i.V.m. § 236 Abs. 1 SGB V); Änderungen des Bedarfsbetrages sind vom Beginn des auf die Änderung folgenden (fiktiven) Semesterbeginns an zu berücksichtigen,
- in der Renten- und Arbeitslosenversicherung ein Betrag in Höhe von 1 v.H. der Bezugsgröße (§ 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III).

Erhalten zur Berufsausbildung Beschäftigte ohne Arbeitsentgelt Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) oder Übergangsgeld, besteht

- in der Krankenversicherung aufgrund der Konkurrenzregelung (§ 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V), nach der die Versicherungspflicht als Auszubildender ohne Entgelt nachrangig ist, Beitragspflicht allein aufgrund des Leistungsbezugs; das gilt auch für die Pflegeversicherung,
- in der Rentenversicherung Versicherungs- und Beitragspflicht sowohl aufgrund der Berufsausbildung als auch des Leistungsbezugs,
- in der Arbeitslosenversicherung keine Beitragspflicht, wenn die Leistung von der Agentur für Arbeit gewährt wird.

5 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Versicherungspflicht für Personen, die an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, ist in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung nicht einheitlich geregelt.

5.1 Kranken- und Pflegeversicherung

Für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Eignungsfeststellungsmaßnahmen/Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung; dies gilt nicht, wenn die Maßnahmen nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht werden. Die Versicherungspflicht setzt allerdings voraus, dass die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX (Träger der Kriegsopferfürsorge ausgenommen) erbracht wird. Wird die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX erbracht, entsteht – gegebenenfalls abweichend vom Recht der Renten- und Arbeitslosenversicherung – keine Versicherungspflicht. Nicht erforderlich für den Eintritt von Kranken- bzw. Pflegeversicherungspflicht ist, dass der Teilnehmer Übergangsgeld erhält.

5.2 Rentenversicherung

In der Rentenversicherung gilt die Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI auch für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit sie eine betriebliche Ausbildung erhalten.

Darüber hinaus sind nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI Personen versicherungspflichtig, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Berufsbildungswerke sind die den Berufsförderungswerken entsprechenden Einrichtungen für die berufliche Ausbildung behinderter Jugendlicher. Zu den ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne der vorgenannten Vorschriften gehören alle Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben speziell für behinderte Menschen durchführen.

Bei Bezug einer der in § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI genannten Entgeltersatzleistungen tritt zusätzlich Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift ein.

5.3 Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung unterliegen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, insbesondere in Berufsbildungswerken, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll, der Versicherungspflicht. Der Begriff des Jugendlichen ist so zu verstehen, dass es sich dabei um Personen handeln muss, die keinen Anspruch auf Übergangsgeld bei Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben oder die vor Beginn der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben noch keine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben; die Volljährigkeit des behinderten Menschen ist unerheblich. Zu den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gehören alle Einrichtungen – ggf. auch Betriebe – in denen Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung (Rehabilitation) durchgeführt werden.

6 Übersichten über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Als Anlage 1 beigefügt ist eine Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung. Die Anlage 2 enthält eine Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung.

Im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der einzelnen Bildungsmaßnahmen können die in den Übersichten vorgenommenen versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilungen nur für die dort geregelten Fallgestaltungen maßgebend sein. Bei abweichendem Sachverhalt ist eine versicherungsrechtliche Beurteilung anhand der Übersichten nicht bzw. nur bedingt möglich.

Anlagen

Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung

0.0	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für/zur	Abschluss/ prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt 1),2),3)	Berufsausbildungsbeihilfe 4)	Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung 5)	Ausbildungsgeld 6)	Übergangsgeld 7)	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit 8)	Versicherungsrechtliche Beurteilung				0.0
												Versicherungspflicht	Beitragsbemessungsgrundlage	Tragung der Beiträge	Arbeitgeber (-funktion)/ Beitragszahlung/ Meldepflicht	
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	0.1
1.0 Berufliche Weiterbildung (§§ 77 ff. SGB III, § 33 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX)																1.0
1.1	Betriebliche Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf 9)	Umschulungsvertrag zwischen Betrieb und Teilnehmer		Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen Prüfung durch zuständige Stelle nach dem BBiG/HwO	Betrieb	i.d.R. ja	nein	ja	nein	ja 10)	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 10 SGB V) 11) 12) 13), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. Nr. 10 SGB XI) 11) 12) 13), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) 12) 13), Alv (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).	- ArE/beitragspflichtige Einnahme 3) - bei Alg-W/Übg-Beziehern: 80 % des Alg-W/Übg-Bemessungsentgelts 14) 15)	- Arbeitgeber/ Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte; Arbeitgeber allein, wenn mtl. ArE 325 EUR nicht übersteigt 16) - bei Alg-W-Beziehern: BA allein 17) - bei Übg-Beziehern: Reha-Träger allein 18)	- Betrieb - bei Alg-W-Beziehern: BA - bei Übg-Beziehern: Reha-Träger	1.1
1.2	Außerbetriebliche Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf	Schulungsvertrag zwischen Teilnehmer und Bildungsträger/ schulischer Einrichtung		Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen oder nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen Prüfung durch zuständige Stelle nach BBiG (z.B. IHK/HwK) oder die nach Bundes-/Landesgesetzen bestimmte Stelle	Bildungsträger oder schulische Einrichtung (z.B. Fachschule)							a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 10 SGB V) 11), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. Nr. 10 SGB XI) 11), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI) 20), Alv (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III) 20). b) Bei Bezug von Alg-W besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) 22). c) Bei Bezug von Übg besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) 22).	a) ArE/beitragspflichtige Einnahme b) 80 % des Alg-W-Bemessungsentgeltes 14) c) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes 15)	a) Träger der Einrichtung 16a) b) BA allein 17) c) Reha-Träger allein 18)	a) Träger der Einrichtung b) BA c) Reha-Träger	1.2
1.3	Sonstige außerbetriebliche Weiterbildung	Schulungsvertrag zwischen Bildungsträger und Teilnehmer		internes Trägerzertifikat oder Fortbildungsprüfung - nach BBiG/HwO - nach Rechtsverordnung/Empfehlungen des Bundes (z.B. gepr. Sekretärin) - landesrechtliche Fortbildungsregelungen (z.B. im Gesundheitswesen) - Fachschulabschlüsse (z.B. Techniker)	Bildungsträger oder schulische Einrichtung	nein						a) Es besteht keine Versicherungspflicht aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses. b) wie 1.2 c) wie 1.2	a) entfällt b) wie 1.2 c) wie 1.2	a) entfällt b) wie 1.2 c) wie 1.2	a) entfällt b) wie 1.2 c) wie 1.2	1.3

Anlage 1

0.0	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für/zur	Abschluss/ prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt 1),2),3)	Berufsausbildungsbeihilfe 4)	Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung 5)	Ausbildungsgeld 6)	Übergangsgeld 7)	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit 8)	Versicherungsrechtliche Beurteilung				0.0				
						(ArE)	(BAB)	(Alg-W)	(Abg)	(Übg)	(Alg-A)	Versicherungspflicht	Beitragsbemessungsgrundlage	Tragung der Beiträge	Arbeitgeber (-funktion)/ Beitragszahlung/ Meldepflicht					
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	0.1				
2.0 Trainingsmaßnahmen (§ 48 SGB III)																	2.0			
2.1	Trainingsmaßnahme außerbetrieblich	privatrechtlicher Schulungsvertrag zwischen Teilnehmer und Träger, Teilnahme nur mit Einwilligung/auf Vorschlag der Agentur für Arbeit		Teilnahmebescheinigung/trägerinternes Zertifikat	Bildungsträger	nein	nein	nein	nein	nein	ja	a) Es besteht keine Versicherungspflicht aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses. b) Bei Alg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) 22).	a) entfällt b) Alg-Bezieher: 80 % des Alg-Bemessungsentgeltes 14)	a) entfällt b) Alg-Bezieher: BA allein 17)	a) entfällt b) BA	2.1				
2.2	In außerbetriebliche Trainingsmaßnahme integriertes betriebliches Praktikum	nicht vorgeschrieben		entfällt; evtl. Praktikumsbeurteilung																2.2
2.3	Betriebliche Tätigkeit als Trainingsmaßnahme	kein Vertrag/Teilnahme auf Vorschlag/mit Einwilligung der Agentur für Arbeit		Teilnahmebescheinigung	Betrieb															2.3
3.0 Vorbereitungsmaßnahmen (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX)																	3.0			
3.1	Rehabereitungslehrgang (RVL)	nicht vorgeschrieben	Ausgleich von Defiziten, Erhöhung der Sach-, Lern-, Sozialkompetenz	Teilnahmebescheinigung	Bildungsträger Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation 29)	nein	nein	nein	nein	ja	nein	a) Es besteht ggf. Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), Alv (ggf. nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) 10a). b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) 22) 23).	a) 20 % der monatlichen Bezugsgröße; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 SGB V) 25) b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes 15)	a) Träger der Einrichtung 26); b) Reha-Träger allein 18)	a) Träger der Einrichtung b) Reha-Träger	3.1				
4.0 Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen																	4.0			
4.1	Außerbetrieblich organisierte Berufsausbildung (§ 241 SGB III)	Berufsausbildungsvertrag gem. BBiG bzw. HwO	Berufe gem. §§ 4 i.V.m. 5 BBiG/ § 25 HwO oder § 64 bis 67 BBiG § 42b bis e HwO	wie 1.1	die in Anmerkung 27) genannten Organisationen	ja 28)	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 4a SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI), Alv (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III).	Arbeitsentgelt	Träger der Einrichtung 16a) 28)	Träger der Einrichtung	4.1				
4.2	Außerbetrieblich organisierte Berufsausbildung für behinderte Menschen (§§ 102 ff SGB III)				Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation 29)	nein	nein		ja	ja 30)						a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), Alv (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III). b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) 22) 23).	a) 20 % der monatlichen Bezugsgröße; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 SGB V) 25) b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes	Träger der Einrichtung 26)	Träger der Einrichtung 32)	4.2

0.0	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für/zur	Abschluss/ prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt 1),2),3)	Berufsausbildungsbeihilfe 4)	Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung 5)	Ausbildungsgeld 6)	Übergangsgeld 7)	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit 8)	Versicherungsrechtliche Beurteilung				0.0
												Versicherungspflicht	Beitragsbemessungsgrundlage	Tragung der Beiträge	Arbeitgeber (-funktion)/ Beitragszahlung/ Meldepflicht	
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	0.1
5.0	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§§ 61, 100 und § 102 SGB III)															5.0
5.1.0	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB-allgemein, § 61 SGB III)	- Vertrag zwischen Agentur für Arbeit und Maßnahmeträger - Aufnahme in die Maßnahmen erfolgt auf Vorschlag der Agentur für Arbeit	Vorbereitung der Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme	ohne Abschluss (Teilnahmebescheinigung)/ Träger der Maßnahme	Freie Träger, die in Anmerkung 27) genannten Organisationen und Betriebe	nein	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht keine Versicherungspflicht.	entfällt	entfällt	entfällt	5.1.0
5.1.1	Betriebspraktikum i.R. berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (BVB-allgemein, § 61 Abs. 4 i.V.m. § 235b SGB III)	Betriebspraktikum, Vertrag zwischen Auszubildenden und Betrieb			Betrieb	ja						Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), Alv (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).	Arbeitsentgelt	Betrieb	Betrieb	5.1.1
5.2.0	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB-allgemein) i.V.m. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 97, 98 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 100 SGB III)	- Vertrag zwischen Agentur für Arbeit und Maßnahmeträger - Aufnahme in die Maßnahmen erfolgt auf Vorschlag der Agentur für Arbeit	Behinderte Menschen/Vorbereitung der Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme		Freie Träger, die in Anmerkung 27) genannten Organisationen und Betriebe	nein				i.d.R. nein		a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) 22) 23).	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 SGB V) 25) b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes	Reha-Träger/ Träger der Einrichtung 26)	Träger der Einrichtung 32)	5.2.0
5.2.1	Betriebspraktikum i.R. berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (BVB-allgemein) i.V.m. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 97, 98 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 100 SGB III)	Betriebspraktikum, Vertrag zwischen Auszubildenden und Betrieb	Vorbereitung der Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme		Betrieb	ja				nein		Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), Alv (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).	Arbeitsentgelt	Betrieb	Betrieb	5.2.1
5.3	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB-rehaspezifisch) (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX, § 102 SGB III)	- Vertrag zwischen Agentur für Arbeit und Maßnahmeträger - Aufnahme in die Maßnahmen erfolgt auf Vorschlag der Agentur für Arbeit	Behinderte Menschen/Vorbereitung der Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme		Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation 29)	nein	nein		ja	i.d.R. nein		a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), Alv (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) 22) 23).	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 SGB V) 25) b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes	Reha-Träger/ Träger der Einrichtung 26)	Träger der Einrichtung 32)	5.3

0.0	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für/zur	Abschluss/ prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt 1),2),3)	Berufsausbildungsbeihilfe 4)	Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung 5)	Ausbildungsgeld	Übergangsgeld	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit 8)	Versicherungsrechtliche Beurteilung				0.0
												Arbeitsentgelt (ArE)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Arbeitslosengeld (Alg-W)	Ausbildungsgeld (Abg)	
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	0.1
5.4	Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in einer Werkstätte für behinderte Menschen (WfbM) (§ 102 Abs. 2 SGB III, § 40 SGB IX)	<ul style="list-style-type: none"> - Vertrag zwischen Agentur für Arbeit und Maßnahmeträger - Aufnahme in die Maßnahme auf Vorschlag der Agentur für Arbeit 	Vorbereitung auf eine Arbeitnehmerschaft/Beschäftigung in einer Werkstätte für behinderte Menschen oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	ohne Abschluss, Träger der Maßnahme (Teilnahmebescheinigung)	WfbM	nein	nein	nein	ja	ja	nein	<p>a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) 33).</p> <p>b) Bei Übg-Beziehern besteht ggf. Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V; vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist - § 5 Abs. 6 Satz 2 SGB V -), 34)</p> <p>PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI; vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist),</p> <p>RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist, - § 3 Satz 5 SGB VI -), 35).</p>	<p>a) KV/PV: 20 % der Bezugsgröße West, (§ 309 Abs.1 SGB V) RV: 80 % der Bezugsgröße 36)</p> <p>b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes 15)</p>	<p>a) WfbM allein 37)</p> <p>b) Reha-Träger allein 18)</p>	<p>a) WfbM</p> <p>b) Reha-Träger</p>	5.4
5.5	Blindentische und vergleichbare spezielle Grundausbildung, insbesondere für Blinde und Gehörlose		Vorbereitung auf die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, ggf. Vorbereitung auf Arbeitnehmerschaft		Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation 29)							wie 3.1	wie 3.1	wie 3.1	wie 3.1	5.5
6.0	Maßnahmen des Verwaltungsverfahrens (§ 97 Abs. 2 SGB III, § 33 Abs. 4 SGB IX)															6.0
6.1	Eignungsfeststellungsmaßnahme und Arbeiterprobung 38)	<ul style="list-style-type: none"> - Vertrag zwischen Agentur für Arbeit und Maßnahmeträger - Aufnahme in die Maßnahme erfolgt auf Vorschlag der Agentur für Arbeit 	Klärung von Zweifelsfragen hinsichtlich der Eignung eines Behinderten, wenn Fachdienste der BA nicht abschließend Stellung nehmen können	ohne Abschluss/ keine	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung der beruflichen Rehabilitation 29) - Freie Träger, die in Anmerkung 27) genannten Organisationen und Betriebe 	nein	nein	nein	nein	i.d.R. ja 38a)	i.d.R. ja	<p>a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).</p> <p>b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) 22) 23).</p> <p>c) Bei Bezug von Alg besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) 22) 23).</p>	<p>a) 20 % der monatlichen Bezugsgröße; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 SGB V) 25)</p> <p>b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes</p> <p>c) 80 % des Alg-Bemessungsentgeltes</p>	<p>a) Träger der Einrichtung; 26)</p> <p>b) Reha-Träger 18)</p> <p>c) BA allein 17)</p>	<p>a) Träger der Einrichtung</p> <p>b) Reha-Träger</p> <p>c) BA</p>	6.1

Anmerkungen:

<p>1) Siehe §§ 14 und 17 SGB IV.</p> <p>2) Die Gewährung von ArE ist für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht Voraussetzung für den Eintritt der Versicherungspflicht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III).</p> <p>3) Bei Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, werden bei der Beitragsberechnung folgende Mindestarbeitsentgelte bzw. -beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt: KV/PV Die Beitragsbemessungsgrundlage in der KV der Studenten, wenn sie ohne Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) beschäftigt sind (§ 236 Abs. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI), RV/Alv 1 % der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) diesen Betrag unterschreitet (§ 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III).</p> <p>4) Siehe §§ 59 und 74 SGB III.</p> <p>5) Siehe § 124a SGB III und § 434j SGB III</p> <p>6) Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und § 104 SGB III.</p> <p>7) Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und §§ 160 bis 162 SGB III, § 20 SGB VI.</p> <p>8) Siehe §§ 117 bis 150 SGB III</p> <p>9) Betriebliche Berufsausbildung wird durchgeführt in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten. Bei der überbetrieblichen Berufsausbildung bedient sich der Arbeitgeber überbetrieblicher Ausbildungsstätten, um seinen Auszubildenden die von ihm geschuldete Berufsausbildung zu vermitteln (§ 1 Abs. 5 BBiG).</p> <p>10) Bezug von Übg ist nur möglich, wenn die Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen durchgeführt wird oder die Maßnahme auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtet ist (§ 102 SGB III).</p> <p>10a) Bei Maßnahmen im Sinne des § 26 Abs.1 Nr. 1 SGB III besteht Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung nach dieser Vorschrift auch wenn kein Übg-Anspruch besteht.</p> <p>11) Die Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V ist <u>nachrangig</u> gegenüber einer Familienversicherung nach § 10 SGB V bzw. § 25 SGB XI (§ 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V, § 20 Abs. 1 SGB XI).</p> <p>12) Bei Bezug von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) besteht Versicherungspflicht in der KV nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V; bei Bezug von Arbeitsentgelt besteht <u>daneben</u> Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, PV nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI; bei Bezug von Arbeitsentgelt besteht <u>daneben</u> Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI, RV nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; <u>neben</u> einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.</p> <p>13) Bei Bezug von Übg besteht Versicherungspflicht in der KV nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V; <u>nachrangig</u> gegenüber einer Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V (§ 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V), PV nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI; <u>nachrangig</u> gegenüber einer Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI. RV nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; <u>neben</u> einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.</p> <p>14) Siehe § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI sowie § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI.</p> <p>15) Siehe § 345 Nr. 5 SGB III, § 235 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI.</p> <p>16) Siehe § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV i.V.m. § 249 Abs. 1 SGB V, § 58 Abs. 1 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI und § 346 Abs. 1 SGB III.</p>	<p>16a) § 251 Abs. 4c SGB V, §168 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI; analog für PV und Alv (siehe Punkt 11 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 10./11.04.2002)</p> <p>17) Siehe § 251 Abs. 4a SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI.</p> <p>18) Siehe § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI.</p> <p>19) Unbesetzt.</p> <p>20) Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung von selbstständigen, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Auszubildende, die im Rahmen eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen nach § 5 Abs. 4a SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich.</p> <p>21) Unbesetzt.</p> <p>22) Besteht in der RV keine Versicherungspflicht kraft Gesetzes nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, so kann Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI beantragt werden. Beitrags- und melderechtlich besteht zwischen beiden Formen der Versicherungspflicht kein Unterschied.</p> <p>23) Besteht in der RV Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI tritt bei Bezug von Entgeltersatzleistungen zusätzlich Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI ein.</p> <p>24) Unbesetzt.</p> <p>25) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 5 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 162 Nr. 3 SGB VI und § 345 Nr. 1 SGB III.</p> <p>26) Siehe § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI und § 347 Nr. 1 SGB III.</p> <p>27) Außerbetrieblich organisierte Bildungsmaßnahmen werden durchgeführt - in Einrichtungen, die außerhalb betrieblicher Ausbildungseinrichtungen und außerhalb der Schule bestehen und nicht an ein bestimmtes Unternehmen gebunden sind; - in schulischen Werkstätten, soweit diese nicht durch die Schule selbst genutzt werden, oder in betrieblichen Bildungsstätten, soweit diese nicht durch das Unternehmen, dem sie gehören, sondern durch Dritte genutzt werden. Träger außerbetrieblich organisierter Bildungsmaßnahmen können sein: - Organisationen oder Einrichtungen der Wirtschaft (z.B. Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen, Berufsverbände), - Bildungswerke der Arbeitnehmer, - Träger der freien Wohlfahrtspflege, - Kommunen (Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise mit von diesen getragenen Einrichtungen z.B. der öffentlichen Jugendhilfe), - Sonstige (z.B. Stiftungen, Vereine, Zweckgemeinschaften). Grundsätzlich erfolgt die außerbetriebliche Berufsbildung nach denselben Kriterien wie die betriebliche Berufsbildung.</p>	<p>28) Die Berufsausbildung wird durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung und zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert (§§ 240 ff SGB III).</p> <p>29) Zu den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gehören alle Einrichtungen – ggf. auch Betriebe -, in denen Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben durchgeführt werden (GemRdSchr. vom 19.11.1997, Abschnitt A I 1.2.1).</p> <p>30) Ein Anspruch auf Übg besteht, wenn die Vorbeschäftigungszeit erfüllt ist.</p> <p>31) Unbesetzt.</p> <p>32) Abweichend von § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 SGB XI werden die Beiträge durch den Träger der Einrichtung gezahlt und ihm vom Träger der Rehabilitation erstattet.</p> <p>33) Nicht versichert sind behinderte Menschen, die nicht in einer WfbM beschäftigt, sondern mangels "Werkstattfähigkeit" nur in einer der WfbM angegliederten "Tagesförderungsstätte" betreut werden (vgl. Urteil des BSG vom 10.9.1987 - 12 RK 42/86 -, SozR 5085 § 1 Nr. 4).</p> <p>34) Siehe Punkt 8 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 8./9.11.1989 (DOK 1990, 157; Die Beiträge 1990, 53) i.V.m. § 5 Abs. 6 Satz 2 SGB V i.d.F. des G. vom 20.12.1991 (BGBl I S. 2325)</p> <p>35) Siehe GemRdSchr. vom 8.10.1991 (Abschnitt A I 3.2.5). Für den Günstigkeitsvergleich ist auf die Verhältnisse bei Beginn der Versicherungskonkurrenz abzustellen.</p> <p>36) Siehe § 235 Abs. 3 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI und § 162 Nr. 2 SGB VI.</p> <p>37) § 251 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI und § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI.</p> <p>38) Nicht identisch mit der Trainingsmaßnahme nach § 48 SGB III für nicht behinderte Menschen. Eine solche Arbeiterprobung begründet kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Dagegen begründet die Probebeschäftigung nach den für ein Beschäftigungsverhältnis maßgebenden Vorschriften grundsätzlich Versicherungspflicht (siehe Punkt 2 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 6./7.12.1977, DOK 1978, 264; Die Beiträge 1978, 71).</p> <p>38a) Siehe § 45 Abs. 3 SGB IX</p> <p>39) Unbesetzt.</p>
--	---	--

Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung

0.0	Reha-Leistung	Besch.-verhältnis	Arbeitsentgelt 1) 2) 3)	Übergangsgeld 4)	Versicherungsrechtliche Beurteilung	Bemessungsgrundlage	Tragung der Beiträge	Beitragszahlung/ Meldepflicht	0.0
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
1.0	Berufliche Aus- und Weiterbildung (§ 33 Abs. 3 SGB IX)								1.0
1.1	Betriebliche Aus- und Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf 6)	ja	nein	ja	<p>a) Wird kein ArE gezahlt, besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) 7) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) 7) RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) 2) 8) Alv (§ 25 Abs. 1 SGB III) 2)</p>	<p>a) in der KV und PV 80 v.H. des ÜG-BME 10)</p> <p>in der RV 1 v.H. der Bezugsgröße (= ArE) 3) und 80 v.H. des ÜG-BME abzgl. 80 v.H. des beitragspfl. ArE 11)</p> <p>in der Alv 1 v.H. der Bezugsgröße (= ArE) 3)</p>	<p>a) in der KV und PV Reha-Träger allein 16)</p> <p>in der RV AG (Betrieb) allein aus ArE 18) und Reha-Träger 20)</p> <p>in der Alv AG (Betrieb) allein 21)</p>	<p>a) in der KV und PV Reha-Träger 24)</p> <p>in der RV Betrieb 25) und Reha-Träger 25) 26)</p> <p>in der Alv Betrieb 27)</p>	1.1
		ja	ja	ja	<p>b) Wird ArE gezahlt, besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) 9) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI) 9) RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) 8) Alv (§ 25 Abs. 1 SGB III)</p>	<p>b) in der KV und PV ArE 12) und 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. beitragspfl. ArE 13) 14)</p> <p>in der RV ArE, mind. jedoch 1 v.H. der Bezugsgröße 3), und 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. 80 v.H. des beitragspfl. ArE 11)</p> <p>in der Alv ArE, mind. jedoch 1 v.H. der Bezugsgröße 3)</p>	<p>b) in der KV, PV und RV AG (Betrieb und Versicherter), AG jedoch allein, wenn ArE mtl. nicht mehr als 400 EUR 15) 18), und Reha-Träger 16),</p> <p>in der Alv AG (Betrieb und Versicherter) 22), AG jedoch allein, wenn ArE mtl. nicht mehr als 400 EUR 21)</p>	<p>b) in der KV, PV und RV Betrieb 24) und Reha-Träger 24) 25) 26)</p> <p>in der Alv Betrieb 27)</p>	

0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
1.2	Außerbetriebliche Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (vgl. § 33 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX)	nein	nein	ja	Versicherungspflicht besteht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) Alv keine Versicherungspflicht	in der KV, PV und RV 80 v.H. des ÜG-BME 10) 11) in der Alv entfällt	in der KV, PV und RV Reha-Träger allein 16) 20) in der Alv entfällt	in der KV, PV und RV Reha-Träger 24) 25) 26) in der Alv entfällt	1.2
1.3	Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung mit Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG (vgl. § 33 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX)	ja	ja (Ausbildungsvergütung)	ja	Versicherungspflicht besteht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4a Satz 1 SGB V) 9) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI) 9) RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3a und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) 8) Alv (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III)	in der KV und PV ArE 12) 13) und 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. des beitragspfl. ArE 14) in der RV ArE 5) und 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. 80 v.H. des beitragspfl. ArE 11) in der Alv ArE 3)	in der KV, PV und RV außerbetriebliche Einrichtung 17) 19), und Reha-Träger 16) 18) in der Alv außerbetriebliche Einrichtung 23)	in der KV, PV und RV außerbetriebliche Einrichtung und Reha-Träger 24) 25) 26) in der Alv außerbetriebliche Einrichtung 27)	1.3
1.4	Sonstige außerbetriebliche Weiterbildung	nein	nein	ja	wie 1.2	wie 1.2	wie 1.2	wie 1.2	1.4
2.0	Trainingsmaßnahmen (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX)								2.0
2.1	Trainingsmaßnahmen der Rentenversicherung entsprechend § 49 Abs. 2 Nr. 2 SGB III	nein	nein	ja	Versicherungspflicht besteht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) PV § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) Alv keine Versicherungspflicht	in der KV, PV und RV 80 v.H. des ÜG-BME 10) 11) in der Alv entfällt	in der KV, PV und RV Reha-Träger allein 16) 20) in der Alv entfällt	in der KV, PV und RV Reha-Träger 24) 25) 26) in der Alv entfällt	2.1

0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
3.0	Berufsvorbereitung einschließlich Grundausbildung (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX)								3.0
3.1	Reha-Vorbereitungslehrgang (RVL)	nein	nein	ja	Versicherungspflicht besteht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) Alv keine Versicherungspflicht	in der KV, PV und RV 80 v.H. des ÜG-BME 10) 11) in der Alv entfällt	in der KV, PV und RV Reha-Träger allein 16) 20) in der Alv entfällt	in der KV, PV und RV Reha-Träger 24) 25) 26) in der Alv entfällt	3.1
3.2	Blindentechische und vergleichbare spezielle Grundausbildung, insbesondere für Blinde und Gehörlose	nein	nein	ja	wie 3.1	wie 3.1	wie 3.1	wie 3.1	3.2
4.0	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§§ 39, 40 SGB IX)								4.0
4.1	Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX)	nein	nein	i.d.R. ja 40)	Versicherungspflicht besteht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 7 SGB V) 38) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 oder Nr. 7 SGB XI) 38) RV § 3 Satz 1 Nr. 3 oder § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI) 39) Alv keine Versicherungspflicht	in der KV und PV bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI = 80 v.H. d. ÜG-BME 10) ; bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI = 20 v.H. der Bezugsgröße 31) in der RV bei vorrangiger VP nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI 11) = 80 v.H. des ÜG-BME; bei vorrangiger VP nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI = 80 v.H. der Bezugsgröße 32) in der Alv entfällt	in der KV, PV und RV bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI = der RV-Träger allein 16) 20) bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI = der Träger der Werkstatt allein 33) 34) in der Alv entfällt	in der KV, PV und RV bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI = der RV-Träger 16) 26) bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI = der Träger der Werkstatt 24) 25) in der Alv entfällt	4.1

0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
5.0	Verfahren zur Auswahl der Leistungen (§ 33 Abs. 4 SGB IX)								5.0
5.1	Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung - Verwaltungsverfahren (§ 33 Abs. 4 Satz 2 SGB IX)	nein ja ja ja	nein nein ja (geringeres ArE) ja (ungekürztes ArE)	nein 41) ja 41) ja 41) nein 41)	<p>In der KV und PV besteht grundsätzlich Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI 29). Bei gleichzeitiger Zahlung von geringerem ArE und ÜG ist die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI nachrangig gegenüber der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI 35).</p> <p>In der RV besteht bei Zahlung von ÜG grundsätzlich Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI. Bei gleichzeitiger Zahlung von geringerem ArE und ÜG besteht Mehrfachversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) 8).</p> <p>In der Alv besteht keine Versicherungspflicht aufgrund der Abklärung der beruflichen Eignung bzw. Arbeitserprobung. Es kann jedoch Versicherungspflicht nach § 25 Abs. 1 SGB III als Arbeitnehmer bestehen, wenn ArE gezahlt wird.</p>	<p>in der KV und PV bei Zahlung nur von ÜG: 80 v.H. des ÜG-BME 10), bei Zahlung von ÜG und geringerem ArE: 80 v.H. des ÜG-BME abzgl. ArE 14), ohne Zahlung von ÜG: 20 v.H. der Bezugsgröße 30)</p> <p>in der RV bei Zahlung nur von ÜG: 80 v.H. des ÜG-BME, bei Zahlung von ÜG und ArE: das beitragspflichtige ArE und 80 v.H. des ÜG-BME abzgl. 80 v.H. des beitragspflichtigen ArE 11)</p> <p>in der Alv bei Zahlung nur von ÜG: entfällt, bei Zahlung von ÜG und ArE: nur das ArE 36)</p>	<p>in der KV, PV und RV bei Zahlung nur von ÜG: der Reha-Träger 16) 20), bei Zahlung von ÜG und ArE: Reha-Träger aus ÜG und AG und Versicherter aus ArE 16) 20) 37)</p> <p>in der Alv bei Zahlung nur von ÜG: entfällt, bei Zahlung von ÜG und ArE: AG und Versicherter aus ArE 22)</p>	<p>in der KV, PV und RV bei Zahlung nur von ÜG: der Reha-Träger 19) 20) 21) 24) 25) 26), bei Zahlung von ÜG und ArE: der Reha-Träger und der AG 24) 25) 26)</p> <p>in der Alv bei Zahlung nur von ÜG: entfällt, bei Zahlung von ÜG und ArE: der AG aus ArE 27)</p>	5.1

Anmerkungen:

- 1) Siehe §§ 14 und 17 SGB IV.
- 2) Die Gewährung von ArE ist für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht Voraussetzung für den Eintritt der Versicherungspflicht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III).
- 3) Bei Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, werden bei der Beitragsberechnung folgende Mindestarbeitsentgelte bzw. beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt:
KV/PV kein Mindestarbeitsentgelt, weil keine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI besteht (Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI hat gem. § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V Vorrang)
RV/Alv 1 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) diesen Betrag unterschreitet oder kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (§ 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III).
- 4) Siehe §§ 45 ff SGB IX in Verb. mit § 20 SGB VI
- 5) Siehe § 162 Nr. 3a SGB VI
- 6) Betriebliche Berufsausbildung wird durchgeführt in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten. Bei der überbetrieblichen Berufsausbildung bedient sich der Arbeitgeber überbetrieblicher Ausbildungsstätten, um seinen Auszubildenden die von ihm gewünschte Berufsausbildung zu vermitteln (§ 1 Abs. 5 BBiG).
- 7) Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI hat Vorrang vor der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI (vgl. § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V).
- 8) Mehrfachversicherung, kein Günstigkeitsvergleich nach § 3 Satz 5 SGB VI
- 9) Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI hat Vorrang vor der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V).
- 10) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 11) Siehe § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI
- 12) Siehe § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 13) Siehe § 226 Abs. 1 Satz 3 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 14) Siehe § 235 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 15) Siehe § 249 Abs. 1 und 2 Nr. 1 SGB V, § 58 Abs. 1 und 5 SGB XI
- 16) Siehe § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- 17) Siehe § 251 Abs. 4c SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- 18) Siehe § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI
- 19) Siehe § 168 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI
- 20) Siehe § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI
- 21) Siehe § 346 Abs. 2 Nr. 1 SGB III
- 22) Siehe § 346 Abs. 1 Satz 1 SGB III
- 23) Siehe § 346 Abs. 1 Satz 2 SGB III
- 24) Siehe §§ 252 Satz 1, 253 SGB V, § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- 25) Siehe § 173 Satz 1 und § 174 Abs. 1 SGB VI
- 26) Die Beiträge gelten gem. § 176 Abs. 3 SGB VI als gezahlt.
- 27) Siehe § 348 Abs. 1 SGB III
- 28) Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung von verselbständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Auszubildende, die im Rahmen eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen nach § 5 Abs. 4a SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich.
- 29) Die Versicherungspflicht in der KV und PV wegen Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hängt nicht von der Zahlung von Übergangsgeld ab.
- 30) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 5 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 31) Siehe § 235 Abs. 3 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 32) Siehe § 162 Nr. 2 SGB VI
- 33) Siehe § 251 Abs. 2 Nr. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- 34) Siehe § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI
- 35) Siehe § 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V
- 36) Siehe § 342 SGB III
- 37) Siehe § 249 Abs. 1 SGB V
- 38) Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI hat gegenüber der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI Vorrang, wenn aus dem Übergangsgeld der höhere Beitrag zu zahlen ist (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 2 SGB V; Konkurrenzregelung gilt entsprechend für die Pflegeversicherung).
- 39) Voraussetzung für den Eintritt von Versicherungspflicht ist der Bezug von Übergangsgeld. Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI ist gegenüber der Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI vorrangig, wenn aus dem Übergangsgeld der höhere Beitrag zu zahlen ist (vgl. § 3 Satz 5 SGB VI).
- 40) Bezieher von Invalidenrente ohne eigene Beitragsleistung haben keinen Anspruch auf Übergangsgeld. Für sie besteht nur Versicherungspflicht in der KV und PV. Beiträge sind nach einer Beitragsbemessungsgrundlage i. H. v. 20 v.H. der Bezugsgröße zu berechnen.
- 41) Anspruch auf Übergangsgeld besteht für den Zeitraum, in dem die berufliche Eignung abgeklärt oder eine berufliche Arbeitserprobung durchgeführt wird und der Versicherte wegen dieser Teilnahme aus einer Beschäftigung kein oder nur ein geringeres Arbeitsentgelt erhält (§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB IX).

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 25./26.04.2006

3. Rentenversicherungsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit als Leiter einer Arbeitsgemeinschaft oder Prüfer im juristischen Vorbereitungsdienst
-

- 101.272 -

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI und § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III knüpft in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung die Versicherungsfreiheit von u.a. Beamten oder Richtern an den Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge bei Krankheit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen an. Für die Versicherungsfreiheit dieses Personenkreises in der Rentenversicherung genügt nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI der dienstrechtliche Status. Hier ist die Versicherungsfreiheit allerdings auf die im Rahmen des Dienstverhältnisses ausgeübte Beschäftigung begrenzt; um in einer daneben ausgeübten Beschäftigung ebenfalls Rentenversicherungsfreiheit zu bewirken, bedarf es einer Gewährleistungserstreckungsentscheidung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 zweiter Satzteil SGB VI).

Die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen über die Ausbildung von Juristen sehen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes (Referendariats) u. a. die Ausbildung in Arbeitsgemeinschaften vor, die bei den jeweiligen Ausbildungspflichtstationen eingerichtet sind. Hierfür wird für jede Fachrichtung durch das Justizprüfungsamt ein Arbeitsgemeinschaftsleiter bestellt, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. In der Regel handelt es sich daher um Richter, Staatsanwälte oder Beamte des höheren Dienstes.

In den einzelnen Bundesländern wird - mit Ausnahme von Bayern, wo eine entsprechende Entlastung im bzw. Freistellung vom Hauptamt erfolgt - diese Tätigkeit als Leiter einer Referendararbeitsgemeinschaft oder Prüfer nebenamtlich ausgeübt und gesondert vergütet. Aus rentenversicherungsrechtlicher Sicht sind hierbei zwei Komplexe beachtlich.

1. Die Frage, ob eine Tätigkeit als Leiter einer Arbeitsgemeinschaft im juristischen Vorbereitungsdienst bzw. die Mitwirkung an Prüfungen im Rahmen des Justizprüfungsamtes als Beschäftigungsverhältnis zu qualifizieren ist.

2. Die Frage, ob sich eine im Hauptamt bestehende Versicherungsfreiheit als Richter, Staatsanwalt oder Beamter auf diese Nebentätigkeiten erstreckt oder ob sie erstreckt werden kann.

Im Hinblick auf die mögliche Beitragspflicht der Vergütungen aus der Arbeitsgemeinschaftsleiter Tätigkeit wandte sich der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen im Namen der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter der weiteren Bundesländer an den Vorstand der früheren Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit der Bitte um Stellungnahme.

Mit Rücksicht auf die im Freistaat Bayern praktizierte Verfahrensweise, nach der die Tätigkeit als Referendararbeitsgemeinschaftsleiter im Hauptamt, d. h. innerhalb des Dienst- oder Richterhältnisses ausgeübt wird, hielt es die frühere Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für vertretbar, die Dienstverhältnisse von Beamten und Richtern dann nicht sozialversicherungsrechtlich aufzuspalten, wenn das Nebenamt als so genanntes akzessorisches Nebenamt für den Dienstherrn des Hauptamtes ausgeübt wird.

In Abstimmung mit dem früheren Verband Deutscher Rentenversicherungsträger wurde dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen deshalb mitgeteilt, dass die Rentenversicherungsträger bei Prüfern der juristischen Staatsexamina und bei Leitern von Referendararbeitsgemeinschaften von Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI auch in dieser Tätigkeit ausgehen, wenn die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes bestätigt, dass diese Tätigkeiten - im Einzelfall oder allgemein - innerhalb des bestehenden Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter ausgeübt werden.

Inzwischen liegen der Deutschen Rentenversicherung Bund Bestätigungen sämtlicher oberster Verwaltungsbehörden der Länder vor, mit denen erklärt wird, dass Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Beamtinnen und Beamte, die als Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter oder als Prüferinnen und Prüfer in den juristischen Staatsexamina tätig sind, diese Tätigkeiten als akzessorisches Nebenamt und damit als Bestandteil ihres Dienstverhältnisses als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Beamtin oder Beamter ausüben.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 25./26.04.2006

4. Beitragsrechtliche Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen);
hier: Ergänzende Ausführungen zu dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 15.11.2005

- 412.30 -

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld und sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Krankentagegeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder während einer Elternzeit weiter erzielt werden, gelten nach § 23c Satz 1 SGB IV nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, soweit die Einnahmen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben über die sich im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 23c SGB IV ergebenden beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 15./16.11.2005 beraten und die dabei erzielten Ergebnisse in dem gemeinsamen Rundschreiben vom 15.11.2005 zusammengefasst (vgl. Punkt 4 der Niederschrift¹).

Nach Veröffentlichung des vorgenannten Rundschreibens ist aus der Praxis eine Reihe von Fragen zu Sachverhalten gestellt worden, die in dem gemeinsamen Rundschreiben nicht bzw. nicht eindeutig behandelt wurden. Die Besprechungsteilnehmer haben über diese Sachverhalte beraten und die Ergebnisse in der beiliegenden Ergänzung zu dem gemeinsamen Rundschreiben vom 15.11.2005 zusammengefasst.

Anlage

¹ Die Beiträge 2006 S. 86

- unbesetzt -

**Beitragsrechtliche Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen);
hier: Ergänzende Ausführungen zu dem gemeinsamen Rundschreiben vom 15.11.2005**

1. SV-Freibetrag

Frage:

Für die Ermittlung des SV-Freibetrages bei privat Krankenversicherten hat der Arbeitgeber u. a. die Höhe des Krankentagegeldes beim Arbeitnehmer zu erfragen. In einigen Tarifverträgen ist die Bemessung des Zuschusses zu Entgeltersatzleistungen für privat Krankenversicherte dergestalt geregelt, als hierfür die Differenz zwischen dem in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Krankengeldhöchstsatz für Versicherungspflichtige und dem Nettoarbeitsentgelt des Beschäftigten zugrunde gelegt wird.

Bestehen Bedenken, wenn der aufgrund arbeitsrechtlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen auf das Nettoarbeitsentgelt begrenzte Zuschuss des Arbeitgebers für einen privat Krankenversicherten mit Krankentagegeldanspruch – ohne hierfür eine gesonderte Berechnung anzustellen – beitragsfrei verbleibt (= SV-Freibetrag)?

Antwort:

Nein. Für jede weitere Zahlung des Arbeitgebers (z. B. Firmen- und Belegschaftsrabatte – vgl. Ziffer 3.1.1 des gemeinsamen Rundschreibens vom 15.11.2005) besteht dann allerdings Beitragspflicht, weil insoweit davon auszugehen ist, dass das Nettoarbeitsentgelt damit überschritten wird.

Das Bestehen einer Krankentagegeldversicherung ist in den Entgeltunterlagen zu dokumentieren. Wird ein Krankentagegeld nicht gewährt, findet § 23c SGB IV keine Anwendung (weitergezahlte arbeitgeberseitige Leistungen unterliegen dann in voller Höhe der Beitragspflicht).

2. Teilmonate

Frage:

Wie ist eine arbeitgeberseitige Leistung zu verbeitragen, wenn der Arbeitnehmer für einen Teil des Monats noch Arbeitsentgelt (Entgeltfortzahlung) und für den anderen Teil des Monats eine Entgeltersatzleistung erhält (z. B. Arbeitsentgelt bis zum 10.04. und Krankengeld ab 11.04.)?

Antwort:

Beitragspflichtige Einnahmen aufgrund von arbeitgeberseitigen Leistungen fallen – auch in Monaten mit nur teilweisem Sozialleistungsbezug – nur an, wenn unter Berücksichtigung eines vollen Abrechnungsmonats mit Bezug von Sozialleistungen die dem Grunde nach beitragspflichtigen laufend gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen zusammen mit der Sozialleistung das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt übersteigen. Die laufend gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen müssen also höher sein als der SV-Freibetrag (vgl. Ziffern 3.1 und 3.1.3 des gemeinsamen Rundschreibens vom 15.11.2005). Dabei ist für jeden Kalendertag des Sozialleistungsbezugs vom SV-Freibetrag $1/30$ – in vollen Kalendermonaten $30/30$ – bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen.

Eine anteilige beitragsrechtliche Berücksichtigung der arbeitgeberseitigen Leistungen hat nur in den Fällen zu erfolgen, in denen der SV-Freibetrag bei einer auf den Monat bezogenen Betrachtungsweise überschritten wird (vgl. Beispiel 1). In den Fällen, in denen der SV-Freibetrag nicht überschritten wird, sind die gesamten arbeitgeberseitigen Leistungen – wie bisher – bis max. in Höhe der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze im Teilmonat der Entgeltfortzahlung beitragspflichtig (vgl. Beispiel 2).

Beispiel 1

(SV-Freibetrag überschritten)

Sachverhalt:

Bezug von Krankengeld ab 11.04.

Bruttoarbeitsentgelt	3.000,00 EUR monatlich
Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt	2.100,00 EUR monatlich
Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers (Firmenwagen)	600,00 EUR monatlich
Nettokrankengeld	1.628,10 EUR monatlich
Nettokrankengeld	54,27 EUR kalendertäglich
SV-Freibetrag (2.100 EUR – 1.628,10 EUR)	471,90 EUR monatlich
SV-Freibetrag (2.100 EUR – 1.628,10 EUR) : 30	15,73 EUR kalendertäglich
Beitragspflichtige arbeitgeberseitige Leistung (600 EUR – 471,90 EUR)	128,10 EUR monatlich

Berücksichtigung des vollen Abrechnungsmonats:

Der SV-Freibetrag wird durch die Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers monatlich um 128,10 EUR überschritten; dieser Betrag ist monatliche beitragspflichtige Einnahme (kalendertäglich 128,10 EUR : 30 = 4,27 EUR).

Lösung für den Teilmonat:

Für die Zeit vom 01.04. bis zum 10.04. beträgt die beitragspflichtige Einnahme (10/30 von 600 EUR =) 200 EUR, und für die Zeit vom 11.04. bis zum 30.04. beträgt die beitragspflichtige Einnahme (20/30 von 128,10 EUR =) 85,40 EUR.

Beispiel 2

(SV-Freibetrag nicht überschritten)

Sachverhalt:

Bezug von Krankengeld ab 11.04.

Bruttoarbeitsentgelt	3.000,00 EUR monatlich
Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt	2.100,00 EUR monatlich
Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers (vermögenswirksame Leistung)	39,00 EUR monatlich
Nettokrankengeld	1.628,10 EUR monatlich
Nettokrankengeld	54,27 EUR kalendertäglich
SV-Freibetrag (2.100 EUR – 1.628,10 EUR)	471,90 EUR monatlich
SV-Freibetrag (2.100 EUR – 1.628,10 EUR) : 30	15,73 EUR kalendertäglich
Beitragspflichtige arbeitgeberseitige Leistung (39 EUR – 471,90 EUR)	fällt nicht an

Berücksichtigung des vollen Abrechnungsmonats:

Der SV-Freibetrag wird durch die Brutto-Zahlungen des Arbeitgebers nicht überschritten; eine beitragspflichtige Einnahme im Sinne des § 23c SGB IV während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung liegt nicht vor.

Lösung für den Teilmonat:

Da der SV-Freibetrag nicht überschritten wird, ist die gesamte vermögenswirksame Leistung in Höhe von 39 EUR der Zeit zuzuordnen, in der noch Arbeitsentgelt erzielt worden ist mit der Folge, dass die vermögenswirksame Leistung in voller Höhe der Beitragspflicht unterliegt.

3. Lohn-/Entgeltunterlagen

Die Feststellung, ob die in § 23c SGB IV genannten Einnahmen der Beitragspflicht unterliegen, obliegt dem Arbeitgeber. Damit diese Feststellungen getroffen werden können, haben die Arbeitgeber den zuständigen Sozialleistungsträgern das Nettoarbeitsentgelt und die beitragspflichtigen arbeitgeberseitigen Brutto- und Netto-Leistungen und im Gegenzug die Sozialleistungsträger den Arbeitgebern die Höhe der Brutto- und Netto-Sozialleistung mitzuteilen (vgl. Ziffer 6 der gemeinsamen Verlautbarung vom 15.11.2005 zur beitragsrechtlichen Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen).

Die Angaben und Unterlagen, die der Arbeitgeber in die bzw. zu den Lohn- bzw. Entgeltunterlagen zu nehmen hat, sind in der neuen Beitragsverfahrensverordnung (BVV) geregelt. Hierin wird zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass Mitteilungen der Sozialleistungsträger über die Höhe der Sozialleistungen zu den Lohn- bzw. Entgeltunterlagen zu nehmen sind. Hingegen wird jedoch normiert, dass das Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV und das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, die jeweilige Zusammensetzung dieser Arbeitsentgelte und die zeitliche Zuordnung in den Lohnunterlagen bzw. Entgeltunterlagen anzugeben sind.

Frage:

Handelt es sich bei den Mitteilungen der Sozialleistungsträger um eine Unterlage, die der Arbeitgeber entsprechend der Beitragsüberwachungsverordnung (zukünftig: Beitragsverfahrensverordnung) zu den Lohn- bzw. Entgeltunterlagen zu nehmen hat?

Antwort:

Ja. Hat ein Sozialleistungsträger dem Arbeitgeber die Höhe der Brutto- und Netto-Sozialleistung mitzuteilen, sind die Angaben daraus in die Lohn- bzw. Entgeltunterlagen zu übernehmen bzw. die Mitteilung ist zu den Lohn- bzw. Entgeltunterlagen zu nehmen, da sie Aufschluss über die Ermittlung des SV-Freibetrages bei arbeitgeberseitigen Leistungen geben. Die Prüfer der Rentenversicherung werden deshalb im Rahmen von Betriebsprüfungen das Fehlen von Mitteilungen beanstanden.

Frage:

Ist die Mitteilung der Sozialleistungsträger die tatsächliche Grundlage für die Ermittlung des SV-Freibetrages und einer möglichen beitragspflichtigen Einnahme?

Antwort:

Ja. Die sich aus der Mitteilung über die Höhe der Sozialleistungen ergebenden Werte sind grundsätzlich für die Ermittlung des SV-Freibetrages heranzuziehen.

Frage:

Ist die Mitteilung der Höhe der Sozialleistung durch den Sozialleistungsträger datenschutzrechtlich zulässig?

Antwort:

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 zweite Alternative SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit sie für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, erforderlich ist. Ist die Kenntnis der Höhe der Sozialleistungen für die beitragsrechtliche Bewertung von arbeitgeberseitigen Leistungen im Rahmen des § 23c SGB IV erforderlich, ist die Übermittlung der Höhe der Sozialleistungen an den Arbeitgeber nach der Regelung des § 69 SGB X auch zulässig.

4. Zuschüsse des Arbeitgebers zu Entgeltersatzleistungen

Frage:

Ist zur Beurteilung der Beitragspflicht in Fällen, in denen tarifliche Regelungen die Beibehaltung des bisherigen Nettoarbeitsentgeltniveaus garantieren, auf den Brutto- oder Nettobetrag des Arbeitgeberzuschusses abzustellen?

Antwort:

Die gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 15.11.2005 zur beitragsrechtlichen Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen sieht vor, dass der Nettobetrag der Sozialleistungen für die Bestimmung des SV-Freibetrages heranzuziehen ist (vgl. Ziffer 3.1.3 Absatz 1 der Verlautbarung). Aus Ziffer 3.2 Absatz 1 der Verlautbarung ergibt sich, dass jeweils die Bruttozahlung des Arbeitgeberzuschusses zu berücksichtigen ist.

In verschiedenen Unternehmen sehen tarifliche Regelungen vor, die Mitarbeiter durch Zahlungen z. B. zum Krankengeld so zu stellen, dass sie ihr bisheriges Nettoarbeitsentgeltniveau behalten. Dies kann aber nur dadurch erreicht werden, dass der Differenzbetrag zwischen dem bisherigen Nettoarbeitsentgelt und dem Nettokrankengeld um die Steuern auf einen Bruttobetrag hochgerechnet und die Steuerschuld vom Arbeitgeber übernommen wird. Nur auf diesem Weg erhalten die Mitarbeiter einen Betrag, der insgesamt dem bisherigen Nettoarbeitsentgelt entspricht.

Wenn zur Beurteilung der Beitragspflicht der Bruttobetrag angesetzt würde, hätte dies zur Folge, dass der Arbeitnehmer nicht mehr seinen bisherigen Nettoarbeitslohn erhält; es würde generell für den fiktiv überschießenden Betrag Beitragspflicht entstehen, was wiederum zu einer Reduzierung der Einkünfte während der Arbeitsunfähigkeit führen würde. Diese Betrachtung kann durch die Gesetzesänderung nicht gewollt sein., Die Gesetzesbegründung zur Einführung der Regelung des § 23c SGB IV sieht vor, dass diese Regelung bewirken soll, entsprechend der bisherigen langjährigen Praxis der Sozialversicherungsträger, Leistungen des Arbeitgebers, die während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen erbracht werden, von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung auszunehmen. Die Zusatzleistungen des Arbeitgebers sollen nicht in die Berechnungsgrundlage späterer Sozialleistungen einfließen (z. B. Rente), vielmehr ist Ziel dieser Zusatzleistungen, die Abdeckung der konkreten Bedarfssituation zu erreichen.

Ergibt sich nur durch die Berücksichtigung von auf einen Zuschuss zu einer Sozialleistung zu zahlenden Steuern ein das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt übersteigender Betrag, wird dieser übersteigende Betrag unter Zurückstellung rechtlicher Bedenken nicht der Beitragspflicht unterworfen. Dies gilt jedoch nicht, wenn neben dem Zuschuss zur Sozialleistung weitere arbeitgeberseitige Leistungen für die Zeit des Bezugs der Sozialleistung gezahlt werden. In diesem Fall unterliegt der gesamte das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt übersteigende Betrag (einschließlich der Steuern für den Arbeitgeberzuschuss) der Beitragspflicht.

5. Nettoarbeitsentgelt

Frage:

Das gemeinsame Rundschreiben vom 15.11.2005 sieht unter Ziffer 3.1.3 als Alternative zur Verwendung des der Berechnung der Sozialleistung zugrunde liegende Nettoarbeitsentgelt als Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt vor, dass das für die Berechnung des Zuschusses des Arbeitgebers zu einer Sozialleistung durch arbeitsrechtliche oder tarifrechtliche Regelung vereinbarte Nettoarbeitsentgelt verwendet werden kann. Kann dementsprechend durch Ta-

rifvertrag geregeltes Nettoarbeitsentgelt, bei dem die Beiträge zur privaten Krankenversicherung unberücksichtigt bleiben, als Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt herangezogen werden?

Antwort:

Nein. Zur Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes ist für privat Krankenversicherte nach § 23c Satz 2 SGB IV – wie bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung – der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen.

Tarifvertragliche Regelungen können die gesetzliche Regelung in § 23c Satz 2 SGB IV nicht aufheben. Dies ist auch nicht über die o. a. Alternative unter Ziffer 3.1.3 des gemeinsamen Rundschreibens vom 15.11.2006 zulässig. Hiermit wird lediglich toleriert, anstelle des Vergleichsnettos vor dem Beginn des Sozialleistungsbezugs ein fiktives Vergleichsnetto zugrunde zu legen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 25./26.04.2006

5. Entgeltumwandlung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge;
hier: Ermittlung des beitragsfreien Gesamtbetrags
-

- 390.4 -

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV sind steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) der allgemeinen Rentenversicherung nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; die darin enthaltenen Beträge aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 BetrAVG) bleiben allerdings nur noch bis zum 31.12.2008 beitragsfrei. Auch für Entgeltteile, die durch Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 BetrAVG in den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse verwendet werden und 4 v. H. der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (West) der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen, besteht nach § 14 Abs. 1 Satz 2 in Verb. mit § 115 SGB IV Beitragsfreiheit nur noch bis zum 31.12.2008. Der Freibetrag von 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze kann dabei pro rata (d. h. im Kalenderjahr 2006 monatlich mit 210 EUR) oder en bloc (d. h. im Kalenderjahr 2006 einmalig mit 2 520 EUR) berücksichtigt werden.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer ist der Freibetrag stets vom Bruttoarbeitsentgelt und nicht von dem auf die Beitragsbemessungsgrenze begrenzten Arbeitsentgelt in Abzug zu bringen. Dies bedeutet, dass sich bei einem Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von mindestens 5 460 EUR (in den alten Bundesländern im Kalenderjahr 2006) keinerlei Auswirkungen auf die beitragsrechtliche Beurteilung ergeben, wenn dieser Arbeitnehmer jeweils einen monatlichen Freibetrag von 210 EUR in Anspruch nimmt, da das für die Beitragsberechnung maßgebende Arbeitsentgelt in Höhe von (5 460 EUR - 210 EUR =) 5 250 EUR die Beitragsbemessungsgrenze (West) nicht unterschreitet.

Etwas anderes gilt dann, wenn der Freibetrag en bloc in Anspruch genommen wird.

Beispiel (West):

Der Arbeitnehmer bezieht ein Gehalt von 6 000 EUR monatlich. Hiervon wandelt er monatlich 3 000 EUR für eine Unterstützungskasse um. Er nimmt den Freibetrag en bloc im Januar 2006 in Anspruch.

Kalenderjahr 2006	Januar	Februar	März	usw.
	EUR	EUR	EUR	EUR
Gehalt	6 000	6 000	6 000	6 000
Umwandlung	3 000	3 000	3 000	3 000
Steuer-Brutto	3 000	3 000	3 000	3 000
SV-Brutto	3 480	5 250	5 250	5 250

Das Gehalt für Januar 2006 wird für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge um den Jahresfreibetrag von 2 520 EUR vermindert, so dass sich für Januar 2006 ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von (6 000 EUR - 2 520 EUR =) 3 480 EUR ergibt. Aufgrund der Ausschöpfung des vollen Jahresfreibetrags im Januar 2006 ergibt sich für die Monate Februar bis Dezember 2006 jeweils ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von 5 250 EUR (Beitragsbemessungsgrenze/West)

Für den Bereich des Steuerrechts wird in den Fällen, in denen bei einer Entgeltumwandlung in den Durchführungswegen Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG von 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) der allgemeinen Rentenversicherung pro rata mit 210 EUR monatlich berücksichtigt wird, der Arbeitnehmer aber tatsächlich einen höheren Betrag von seinem Arbeitsentgelt umwandelt und er im Laufe des Kalenderjahrs unvorhergesehen aus der Beschäftigung ausscheidet oder infolge Arbeitsunfähigkeit kein Arbeitsentgelt mehr erhält, der noch nicht ausgeschöpfte Teil des Steuerfreibetrags nachträglich in Anspruch genommen. Hierzu ist die Frage gestellt worden, ob die im Steuerrecht praktizierte Regelung, wonach nicht ausgeschöpfte steuerfreie Monatsbeträge nachträglich auf abgelaufene Entgeltabrechnungszeiträume übertragen werden können, im Beitragsrecht der Sozialversicherung entsprechend angewandt werden kann. Die Besprechungsteilnehmer verneinen diese Frage. Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung (z. B. Urteile vom 30.11.1978 - 12 RK 26/78 -, USK 78187 , vom 28.05.1980 - 5 RKn 21/79 -, USK 80275, und vom 25.01.1995 - 12 RK 51/93 -, USK 9508) den Grundsatz aufgestellt, dass in abgewickelte Versicherungsverhältnisse nicht mehr rückwirkend eingegriffen werden darf. Aus diesem Grunde ist für den Bereich der Sozialversicherung eine Übertragung nicht ausgeschöpfter steuerfreier Beträge auf abgelaufene Entgeltabrechnungszeiträume mit der Folge nachträglicher Beitragsfreiheit nicht zulässig.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 25./26.04.2006

6. Arbeitsentgelteigenschaft bei Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber bei überwiegend eigenbetrieblichem Interesse;
hier: Urteil des Bundesfinanzhofs vom 07.07.2004 - VI R 29/00 - (USK 2004-50)
-

- 390.4 -

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind als Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung anzusehen, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden oder ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Zum Arbeitsentgelt gehören demnach auch Vorteile, die dem Arbeitnehmer aus seinem Beschäftigungsverhältnis erwachsen, es sei denn, dass aufgrund der Regelungen der Arbeitsentgeltverordnung keine Zurechnung zum Arbeitsentgelt vorzunehmen ist. So schreibt § 1 ArEV vor, dass einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei sind.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 07.07.2004 - VI R 29/00 - (USK 2004-50) entschieden, dass es sich nicht um die Zahlung von Arbeitslohn handelt, wenn ein Arbeitgeber, der einen Paketzustelldienst betreibt, aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse die Zahlung von Verwarnungsgeldern, die gegen die bei ihm angestellten Fahrer wegen Verletzung des Halteverbots verhängt worden sind, übernimmt. In seiner Urteilsbegründung führt der Bundesfinanzhof aus, nach ständiger Rechtsprechung (u. a. Urteil vom 26.06.2003 - VI R 112/98 -, BFH Bd. 203 S. 53, BStBl 2003 II S. 886) sei Arbeitslohn jeder geldwerte Vorteil, der durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst sei (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG in Verb. mit § 2 Abs. 1 LStDV). Das sei der Fall, wenn der Vorteil nur deshalb gewährt werde, weil der Zurechnungsempfänger Arbeitnehmer des Arbeitgebers sei, der Vorteil also mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis eingeräumt werde, und wenn sich die Leistung des Arbeitgebers im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweise. Dagegen seien solche Vorteile nicht als Arbeitslohn

anzusehen, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen erweisen.

Mit obigem Urteil sah es der Bundesfinanzhof in dem entschiedenen Rechtsstreit als erwiesen an, dass die Zahlung der Verwarnungsgelder nicht der Entlohnung des Arbeitnehmers, sondern dem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gedient hat. Die Übernahme der Verwarnungsgelder führte zum Ausgleich eines Nachteils, den die Arbeitnehmer allein im Interesse ihres Arbeitgebers hingenommen hatten. Die Finanzverwaltung folgt diesem Urteil und sieht Verwarnungsgelder nicht als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn an, soweit es sich um Verwarnungsgelder wegen Verletzung des Halteverbots handelt, die der Arbeitgeber (z. B. Paketzustelldienst) aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse übernimmt.

Die Besprechungsteilnehmer schließen sich für den Bereich der Sozialversicherung der im Steuerrecht praktizierten Verfahrensweise an, d. h., dass vom Arbeitgeber übernommene Verwarnungsgelder wegen Verletzung des Halteverbots nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören, wenn der Arbeitgeber sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse übernimmt. Dabei muss das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers sowie die ausdrückliche Billigung des Fehlverhaltens des Arbeitnehmers konkret schriftlich niedergelegt und in den Lohnunterlagen dokumentiert sein. Im Übrigen wird ein eigenbetriebliches Interesse nur angenommen, wenn die Verletzung des Halteverbots mit Firmenfahrzeugen begangen wird.

Nach diesem Besprechungsergebnis soll spätestens vom 01.08.2006 an verfahren werden; soweit bis dahin in der Praxis anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 25./26.04.2006

7. Beitragsrechtliche Behandlung von Abfindungen;
hier: Auswirkungen des Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm
vom 22.12.2005 (BGBl I S. 3682)
-

- 390.4 -

Nach § 3 Nr. 9 EStG in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung waren Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses im Rahmen bestimmter Höchstbeträge steuerfrei. Mit dem Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005 (BGBl I S. 3682) wurde § 3 Nr. 9 EStG mit Wirkung vom 01.01.2006 aufgehoben. Lediglich für vor diesem Stichtag entstandene Ansprüche auf Abfindungen ist § 3 Nr. 9 EStG weiterhin anzuwenden, soweit die Abfindungen dem Arbeitnehmer vor dem 01.01.2008 zufließen.

Es stellt sich die Frage, wie ein bis zum 31.12.2005 entstandener Anspruch auf Abfindung beitragsrechtlich zu beurteilen ist, wenn der Anspruch zur Vermeidung von Steuernachteilen vorzeitig durch Auszahlung der Abfindung oder Zuführung der Abfindung in einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge realisiert wird. Die Möglichkeit, vor dem 01.01.2006 vereinbarte Abfindungen mit einer Fälligkeit nach dem 31.12.2007 im Rahmen der oben genannten Übergangsregelung steuerfrei zu belassen, scheint für Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor allem in Altersteilzeitarbeitsverhältnissen von Bedeutung, weil die über einen mehrjährigen Zeitraum angelegten Altersteilzeitvereinbarungen von der oben genannten gesetzlichen Neuregelung besonders betroffen sind.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in ihrem gemeinsamen Rundschreiben vom 09.03.2004 zu den versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtlichen Auswirkungen des Altersteilzeitgesetzes ausgeführt, dass Abfindungen aus Anlass der Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses (z. B. zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente) als Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 21.02.1990

- 12 RK 20/88 - (USK 9010) anzusehen sind und damit nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören (vgl. Ausführungen unter 3.6). In dem genannten Urteil hatte das Bundessozialgericht seinerzeit entschieden, dass Abfindungen, die wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses als Entschädigung für den Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten durch den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt werden, kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellen und daher nicht der Beitragspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen.

Nach Meinung der Besprechungsteilnehmer stellen vor dem 01.01.2006 vereinbarte Abfindungen mit einer Fälligkeit nach dem 31.12.2007, die vorzeitig ausgezahlt oder stattdessen einem Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung zugeführt werden, kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar, vorausgesetzt, es handelt sich um Abfindungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 21.02.1990. Die vorzeitige Auszahlung solcher Abfindungen bzw. deren Zuführung in einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung ändert nichts am Charakter dieser Abfindungen; sie stellen auch dann kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 25./26.04.2006

8. Beitragsrechtliche Behandlung der an Auszubildende im Handwerk gezahlten Vorweg-
ausbildungsvergütung

- 311/390.4 -

Die Schulgesetze einzelner Länder (z. B. Baden-Württemberg) schreiben in bestimmten Ausbildungsberufen im Handwerk den Besuch einer einjährigen Berufsfachschule vor dem eigentlichen Ausbildungsbeginn vor. Mit dem Besuch einer Berufsfachschule liegt, auch wenn ein Vorvertrag eine Übernahme bei erfolgreichem Besuch der Schule garantiert, kein ordentliches Beschäftigungsverhältnis bzw. Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vor. Die während des Besuchs der Berufsfachschule gezahlte monatlich gleichbleibende Zuwendung (Taschengeld) stellt deshalb kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar.

Darüber hinaus sehen vertragliche Regelungen die Zahlung einer so genannten „Vorwegausbildungsvergütung“ vor. Die Vorwegausbildungsvergütung wird vom späteren Ausbildungsbetrieb monatlich auf ein separates Konto eingezahlt. Bei erfolgreichem Besuch der Berufsfachschule und nachfolgender Übernahme in ein ordentliches Berufsausbildungsverhältnis wird der angesammelte Betrag nach Bestehen der Probezeit an den Auszubildenden ausgezahlt. Die Vorwegausbildungsvergütung hat zum Ziel, den Schüler zum regelmäßigen Besuch der Schule und zu guten Leistungen zu motivieren; sie ist also dem Grunde nach eine zeitbezogene - der Schulzeit zuordenbare - Vergütung. Kommt ein ordentliches Berufsausbildungsverhältnis nicht zustande, verbleibt die Vorwegausbildungsvergütung beim Arbeitgeber.

Die Musterverträge der Kammern sehen u. a. die Regelung vor, dass der Anspruch des Auszubildenden auf die Vorwegausbildungsvergütung erst dann entsteht, wenn die Probezeit erfolgreich abgeschlossen wurde. Faktisch wird diese Vorwegausbildungsvergütung damit während eines bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses an den Auszubildenden gezahlt. Im weiteren Sinne ist diese Leistung mit den sonst üblichen

Erfolgsprämien vergleichbar, denn sie wird nur bei Eintritt des „Erfolges“ - Bestehen der Schulabschlussprüfung und der Probezeit - gezahlt.

Die anspruchsbegründenden Umstände für die Zahlung der Vorwegausbildungsvergütung sind zweifelsfrei dem Beschäftigungsverhältnis zuzuordnen (Auszahlung). Kommt nach der Schulzeit kein Ausbildungsverhältnis zustande oder wird die Probezeit nicht bestanden, kommt es auch nicht zur Zahlung. Zahlungsanspruch und Beschäftigungsverhältnis sind also eng miteinander verzahnt, so dass es sich nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer um ein dem Ausbildungsverhältnis zuzuordnendes einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 in Verb. mit § 23a SGB IV handelt.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 25./26.04.2006

9. Beitragsrechtliche Behandlung des Zuschusses zur privaten Krankenversicherung nach § 257 Abs. 2 SGB V;
hier: Berücksichtigung der Aufwendungen für privat krankenversicherte Familienangehörige
-

- 022.64/390.4 -

Nach § 3 Nr. 62 EStG sind Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers steuerfrei, soweit der Arbeitgeber zu diesen z. B. aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist. Zu den Zukunftssicherungsleistungen in diesem Sinne gehört auch der Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 Abs. 1 und 2 SGB V. Nach § 1 ArEV sind einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit sie lohnsteuerfrei sind. Hieraus folgt, dass der Beitragszuschuss nach § 257 Abs. 1 und 2 SGB V nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehört, soweit der Zuschuss aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geleistet wird. Zahlt der Arbeitgeber einen höheren Zuschuss, stellt der übersteigende Teil lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn und damit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

§ 257 Abs. 2 Satz 2 SGB V lautet:

„Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Betrages, der sich unter Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 1. Januar des Vorjahres (§ 245) und der nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 232a Abs. 2 bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen als Beitrag ergibt, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zu zahlen hat.“

Aus dem Wort „seine“ könnte der Schluss gezogen werden, dass die Beiträge für privat krankenversicherte Familienangehörige nicht von der Zuschusspflicht umfasst werden und ein Zuschuss hierfür nicht zur Beitragsfreiheit führt.

Die Besprechungsteilnehmer stellen klar, dass für die Ermittlung der Höhe des Beitragszuschusses für privat krankenversicherte Arbeitnehmer auch die Aufwendungen für seine privat krankenversicherten Angehörigen zu berücksichtigen sind, wenn diese im Falle der Kran-

kenversicherungspflicht des Arbeitnehmers nach § 10 SGB V familienversichert wären. Dabei gehören zu den zuschussfähigen Aufwendungen sämtliche Leistungen, die mit den in § 11 SGB V bezeichneten Leistungsarten im Kern vergleichbar sind. Nicht erforderlich ist, dass die private Versicherung des Arbeitnehmers und die seiner Angehörigen bei demselben Versicherungsunternehmen bestehen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 25./26.04.2006

10. Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen für behinderte Menschen;
hier: Berechnung des Mindestentgelts bei unentschuldigtem Fehltag
-

- 371.53 -

Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherungsbeiträge bei behinderten Menschen in geschützten Einrichtungen ist nach § 235 Abs. 3 SGB V das tatsächliche Arbeitsentgelt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 20 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV; Entsprechendes gilt über § 57 Abs. 1 SGB XI für die Beiträge zur Pflegeversicherung. Die Rentenversicherungsbeiträge sind nach § 162 Nrn. 2, 2a SGB VI nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu berechnen, mindestens aber nach einem Betrag in Höhe von 80 v. H. der monatlichen Bezugsgröße.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 10.05.1990 - 12 RK 38/87 - (USK 9028) in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 15./16.04.1997 festgelegt, dass unentschuldigte Fehltag von behinderten Menschen bei einer Beschäftigung in geschützten Einrichtungen bei der Beitragsberechnung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind (vgl. Punkt 5 der Niederschrift¹). Offen geblieben ist dabei allerdings, wie die Kürzung der Beitragsbemessungsgrundlage aufgrund von Fehlzeiten konkret vorgenommen werden soll.

Nach § 1 der Beitragszahlungsverordnung sind der Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Beitragsbemessungsgrenze je Kalendermonat für die Kalendertage zu berechnen, an denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht (Sozialversicherungstage); ein voller Kalendermonat wird mit 30 Sozialversicherungstagen angesetzt. Dementsprechend ist auch bei den behinderten Menschen in Einrichtungen für behinderte Menschen der Kalendermonat nur dann mit 30 Sozialversicherungstagen anzusetzen, wenn der behinderte Mensch während des gesamten Kalendermonats in der Einrichtung beschäftigt war. Fallen

¹ WzS 1997 S. 280

unentschuldigte Fehltage an, sind nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer die tatsächlichen Kalendertage des jeweiligen Monats um die unentschuldigten Fehltage zu vermindern.

Beispiel 1:

Monat Februar 2006

Fehltage am 27. und 28.02.

SV-Tage: (28 Kalendertage \cdot /. 2 Fehltage \Rightarrow) 26 SV-Tage

Beispiel 2:

Monat März 2006

Fehltage vom 1. bis zum 30.03.

SV-Tage (31 Kalendertage \cdot /. 30 Fehltage \Rightarrow) 1 SV-Tag

Beispiel 3:

Monat März 2006

Fehltag am 31.03.

SV-Tage: (31 Kalendertage \cdot /. 1 Fehltag \Rightarrow) 30 SV-Tage